

16.02.93

EG - A - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durch-
zuführenden statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung

KOM(92) 579 endg.; Ratsdok. 4045/93

125/93

AE-Nr.: 930171

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Die Drucksache erscheint auf Verlangen des Freistaates Bayern vom 16. Februar 1993 gemäß § 45a GO BR.

BEGRÜNDUNG

Die geltenden Richtlinien für die Statistik der Rinder datieren von 1973 und 1977 und sind damit seit über 15 Jahren in Kraft. Die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen zielen darauf ab, der Kommission in regelmäßigen Abständen Daten über Bestandsentwicklungen und Produktionspotentiale zur Verfügung zu stellen. Die Zahlen bilden die Basis für Entscheidungen zur Regulierung des Rindermarktes. Im Laufe der Zeit haben sich die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Marktverwaltung mehrfach geändert. Folgerichtig müssen auch bei den Statistiken Anpassungen vorgenommen werden, damit sie ihrem Zweck besser gerecht werden können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde es für besser gehalten, eine neue Richtlinie mit einem vollständig neuen und besser strukturierten Text vorzuschlagen, statt die vorhandenen Texte nochmals zu ändern. Der neue Text zeichnet sich insbesondere durch eine größere Flexibilität aus. Im Unterschied zu den bestehenden Richtlinien wird den individuellen Möglichkeiten und Gegebenheiten einzelner Mitgliedstaaten stärker Rechnung getragen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den bestehenden Richtlinien betreffen die Erhebungssmodalitäten, die regionalen Aufschlüsselungen, die Bestandsgrößenklassen, den Außenhandel und die Erzeugungsvorausschätzungen. So wird Mitgliedstaaten, deren nationaler Rinderbestand nur zu einem geringen Prozentsatz zum Gesamtbestand der Europäischen Gemeinschaft beiträgt, die Möglichkeit einer Verringerung der Anzahl der jährlich durchzuführenden Erhebungen in Aussicht gestellt. Für die regionale Aufschlüsselung der Erhebungsergebnisse sowie für die Aufbereitung der Erhebungsergebnisse nach Bestandsgrößenklassen werden nationale Gegebenheiten stärker berücksichtigt. Mit Blick auf den gemeinsamen Markt wurden Vorschriften zur Übermittlung von Außenhandelszahlen ganz gestrichen und die Bestimmungen über die Erzeugungsvorausschätzungen angepaßt.

Der Richtlinienentwurf genügt den Prinzipien, nach denen das europäische statistische System organisiert wurde: Für die Datensammlung und -aufbereitung sowie für die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene sind die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten zuständig; die Kommission stellt die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Informationen auf europäischer Ebene sicher und sorgt für die harmonisierten Methodologien, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung

(93/C 18/10)

KOM(92) 579 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 73/132/EWG des Rates vom 15. Mai 1973 betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtung von Rindern⁽¹⁾ sowie die Richtlinie 78/53/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Festlegung ergänzender Bestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand⁽²⁾ wurden zu wiederholten Malen geändert. Um der Klarheit willen empfiehlt es sich bei weiteren Änderungen, die vorgenannten Richtlinien zu überarbeiten und in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Es ist angezeigt, jenen Mitgliedstaaten, deren nationaler Rinderbestand nur zu einem geringen Prozentsatz zum Gesamtbestand der Europäischen Gemeinschaft beiträgt, eine gewisse Erleichterung hinsichtlich der Anzahl der jährlich durchzuführenden Erhebungen zu gewähren.

Um eine effiziente Verwaltung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik — insbesondere des Rindfleischmarktes — zu gewährleisten, müssen der Kommission regelmäßig Daten über die Entwicklung des Rinderbestands und der Rindfleischerzeugung zur Verfügung stehen.

Während die Datensammlung und die Datenaufbereitung sowie die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene in der Zuständigkeit der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verbleiben sollte, hat die Kommission die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Information auf europäischer Ebene sicherzustellen und für die harmonisierten Methodologien zu sorgen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 25 — zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 (ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 11) geänderte Richtlinie.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 20 — zuletzt durch die Richtlinie 86/80/EWG (ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 27) geänderte Richtlinie.

die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken notwendig sind.

Um die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die über den durch den Beschluß 72/279/EWG^(*) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERHEBUNGEN ÜBER DEN RINDERBESTAND

A. Nationale Ebene

Häufigkeit — Erhebungsbereich

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr an einem Tag im Mai oder Juni und an einem Tag im Dezember statistische Erhebungen über den Rinderbestand in ihrem Hoheitsgebiet durch.

(2) Auf Antrag können jene Mitgliedstaaten, deren nationaler Rinderbestand weniger als 1,2 Millionen Tiere beträgt, auf eine der beiden in Absatz 1 genannten Erhebungen vollständig verzichten oder aber sie nur in ausgewählten Regionen durchführen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Antrag entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16, wobei die sich aus Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Artikel 2

(1) Rinder im Sinne dieser Richtlinie sind Hausrinder, Hausbüffel und „Beefalos“.

(2) Die in Artikel 1 genannten Erhebungen erstrecken sich auf alle Rinder, die in den landwirtschaftlichen Betrieben, wie sie von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses — nachstehend „Ausschuß“ genannt — gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert werden, gehalten werden. In den Erhebungen müssen so viele Betriebe berücksichtigt werden, daß zusammen mindestens 95 % des in der letzten Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe festgestellten Rinderbestandes aller obengenannten Betriebe abgedeckt sind.

^(*) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

(3) Die Mitgliedstaaten ergänzen soweit wie möglich die Ergebnisse der genannten Erhebungen durch eine Schätzung des Rinderbestands, der von den in Absatz 2 genannten Erhebungen nicht erfaßt wurde.

Aufschlüsselung in Kategorien

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 vorgesehenen Erhebungen soll der Rinderbestand mindestens für folgende Kategorien ermittelt werden:

A. Rinder von weniger als 1 Jahr

- a) Rinder, die als Kälber geschlachtet werden sollen
- b) andere
 - aa) männlich
 - bb) weiblich

B. Rinder von 1 bis 2 Jahren

- a) männlich
- b) weiblich:
 - aa) zum Schlachten
 - bb) andere

C. Rinder von 2 Jahren und darüber

- a) männlich
- b) weiblich:
 - aa) Färsen
 - 1) zum Schlachten
 - 2) andere
 - bb) Kühe:
 - 1) Milchkühe
 - 2) andere

D. Büffel

- a) weibliche Zuchttiere
- b) andere Büffel.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kategorien können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

(3) Die Kommission definiert die Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

Nähere Angaben

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Erhebungen werden als Vollerhebungen oder als repräsentative Stichprobenerhebungen durchgeführt.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Erhebungsergebnisse dürfen die Stichprobenfehler in

den einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtzahl der Rinder 1 v. H. und für die Gesamtzahl der Kühe 1,5 v. H. nicht überschreiten; diese Vornhundertsätze entsprechen einem Vertrauensbereich von 68 v. H.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen in bezug auf die Stichprobengrundlage sowie auf die in Artikel 2 Absatz 3 genannten zusätzlichen Schätzungen die Maßnahmen, die sie für geeignet halten, damit die Qualität der Erhebungsergebnisse erhalten bleibt.

Übermittlungsfristen

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die vorläufigen Ergebnisse der Erhebungen und zusätzlichen Schätzungen spätestens zu folgenden Terminen mit:

— für die Erhebung im Mai/Juni: am 30. September desselben Jahres;

— für die Erhebung im Dezember: am 15. Februar des folgenden Jahres;

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültigen Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 2 und die zusätzlichen Schätzungen spätestens zu folgenden Terminen:

— für die Erhebung im Mai/Juni: am 15. Oktober desselben Jahres;

— für die Erhebung im Dezember: am 1. April des folgenden Jahres.

B. Regionale Ebene

Gebiete

Artikel 6

(1) Die endgültigen Ergebnisse der Erhebung im Dezember werden nach den Gebieten, wie sie die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert, ermittelt.

(2) Auf Antrag kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 den Mitgliedstaaten erlauben, die in Absatz 1 vorgeschriebene regionale Aufschlüsselung alternativ für die endgültigen Ergebnisse der Erhebung im Mai/Juni vorzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Gebiete können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 6 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres, das auf den Bezugsmonat folgt.

C. Aufschlüsselung nach der Größe der Bestände

Größenklassen

Artikel 8

(1) In den ungeraden Jahren schlüsseln die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die endgültigen Ergebnisse der Bestandserhebungen vom Dezember nach den Bestandsgrößenklassen auf, wie sie die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16 definiert.

(2) Auf Antrag kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 den Mitgliedstaaten erlauben, die in Absatz 1 vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre und für die Erhebung im Mai/Juni vorzunehmen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bestandsgrößenklassen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfrist

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Artikel 8 genannten Angaben spätestens am 15. Mai des Jahres, das auf den Bezugsmonat folgt.

ABSCHNITT II

SCHLACHTUNGSSTATISTIK

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen monatliche Statistiken über die Anzahl und das Schlachtgewicht der in den Schlachtungsstätten ihres Hoheitsgebiets geschlachteten Rinder, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird.

Sie fügen gegebenenfalls eine Schätzung über die Schlachtungen, die in den Aufstellungen nicht berücksichtigt werden, hinzu, so daß die Daten sämtliche Schlachtungen in ihrem Gebiet erfassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken sind für folgende Kategorien zu erstellen:

- A. Kälber,
- B. Färsen,
- C. Kühe,
- D. Bullen,
- E. Ochsen.

(3) Die Kommission definiert das in Absatz 1 genannte Schlachtgewicht und die in Absatz 2 genannten Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

Übermittlungsfrist

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Statistiken spätestens acht Wochen nach dem Bezugsmonat.

ABSCHNITT III

VORAUSSCHÄTZUNG DER ERZEUGUNG

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse und anderer zur Verfügung stehender Angaben für jedes Kalenderhalbjahr Vorausschätzungen über die Bruttoinlandserzeugung von Rindern an.

Die Bruttoinlandserzeugung umfaßt sämtliche geschlachteten Rinder zuzüglich des Saldos des innergemeinschaftlichen Handels mit Lebendrindern und des Saldos des Außenhandels mit Lebendrindern.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vorausschätzung ist für folgende Kategorien zu erstellen:

- A. Kälber,
- B. Färsen,
- C. Kühe,
- D. Bullen,
- E. Ochsen.

(3) Die Kommission definiert die in Absatz 2 genannten Kategorien nach Anhörung des Ausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 16.

(4) Dieser Artikel kann von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 geändert werden.

Übermittlungsfristen

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Vorausschätzungen zu folgenden Terminen und für die folgenden Halbjahre:

- a) vor dem 15. Februar: Vorausschätzungen bis zum 1. Halbjahr des folgenden Jahres einschließlich;
- b) vor dem 30. September: Vorausschätzungen bis zum 2. Halbjahr des folgenden Jahres einschließlich.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINES

Artikel 14

Die Kommission untersucht:

- a) die gelieferten Ergebnisse;
- b) die technischen Probleme, die sich vor allem bei der Vorbereitung und der Durchführung der Erhebungen und der Schätzungen stellen;

- c) die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Erhebungen und der Schätzungen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung hinsichtlich der Methodik sowie jede Änderung, die die Ergebnisse der Statistiken beträchtlich beeinflussen könnte, mit. Dies geschieht spätestens drei Monate nach der Inkraftsetzung der betreffenden Änderung. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten in den entsprechenden Arbeitsgruppen über diese Mitteilungen.

Artikel 16

- (1) Soll das in diesem Artikel genannte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — bestimmen kann.

- (3) Die Stellungnahme wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.

- (4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 17

Die Richtlinie 73/132/EWG des Rates vom 15. Mai 1973 betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtung von Rindern sowie die Richtlinie 78/53/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Festlegung ergänzender Bestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.